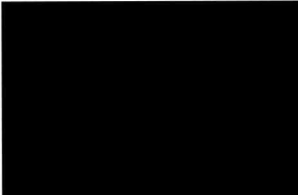




Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt



Ihr Zeichen #166101	Unser Zeichen (GB 3/36/2-29 #166101)	Es informiert Sie [Redacted]	Zimmer [Redacted]	Telefon [Redacted]	E-Mail [Redacted]	Datum 14. Februar 2020
------------------------	--	---------------------------------	----------------------	-----------------------	----------------------	---------------------------

Ihr Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)



auf Ihr Informationsbegehren vom 08.09.2019, das bei uns als informationspflichtige Stelle am 08.09.2019 eingegangen ist, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

Grundbescheid:

1. Dem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 VIG wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Auskunftserteilung nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem Dritten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Ihr Informationsbegehren hat folgenden Inhalt:

... ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Die Zeitpunkte aller lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen der letzten fünf Jahre in folgendem Betrieb:

IKEA Restaurant
Peschelstraße 25
01139 Dresden

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Burkersdorfer Weg 18,01189 Dresden
Telefon (03 51) 408 05 11
Telefax (03 51) 408 05 13

E-Mails:
veterinaeramt@dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Südhöhe mit den Buslinien 63 und 66
Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr
Di, Do 9–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

www.dresden.de

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, [...].

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG umfasst der Informationsanspruch auch Informationen zu Überwachungsmaßnahmen.

Ihr Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Die betroffene Lebensmittelunternehmerin hat sich im Anhörungsverfahren, unter zu Hilfenahme eines Rechtsbeistandes, geäußert. Sie lehnt die Herausgabe der Informationen aus den folgenden Gründen ab:

1. Nach Ansicht der Lebensmittelunternehmerin fehle es am Vorliegen von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Sie gibt an, dass es nach Auffassung des VG Ansbach erforderlich sei, die konkrete Rechtsnorm oder konkrete Rechtssatz, gegen den verstoßen wurde, ersichtlich zu machen. Eine „gedankliche“ Subsumtion durch den Lebensmittelkontrolleur vor Ort sei nicht ausreichend. Ein Kontrollbericht spiegle lediglich die Erkenntnisse des Lebensmittelkontrolleurs vor Ort wider, und zwar einseitig aus der subjektiven Perspektive der mit der Kontrolle befassten Mitarbeiter der Behörde. Er stellt hinsichtlich des objektiven Tatbestandes, das heißt, hinsichtlich nicht zulässiger Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelrechts, nur Ausschnittsweise dar.
- Die hier zu beanstandenden Kontrollberichte sind Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 7 VIG. Es handelt sich dabei insbesondere um festgestellte nicht zulässige Abweichungen der Anforderungen von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Das VG Dresden folgt im Beschluss vom 13. September 2019, Az.: 6 L 622/19 nicht dem VG Ansbach. Notwendig ist die Feststellung eines Verhaltens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a bis c VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt. In der Entwurfsbegründung zum Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 19.10.2011 kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber eine tatsächliche Feststellung einer Abweichung für ausreichend erachtet und die zunächst aufgeworfene Alternative, eine zusätzliche juristisch-wertende Subsumtion in einem gesonderten Verwaltungsakt, gerade nicht für erforderlich hält.

Hier ist anzumerken, dass im Rahmen der durch unser Amt vor Ort durchgeführten Kontrollen diese Subsumtion vorgenommen wird. Eine Zuordnung der einschlägigen Rechtsnorm erfolgt vorliegend nicht in den Kontrollberichten, jedoch wird jeder Beanstandungstext mittels einer Markierung bei der Eingabe in die Fachsoftware „Balvi mobil“ bei der Vorortdokumentation als Feststellung (keine Abweichung) bzw. als Verstoß (Abweichung im Sinne des VIG) kategorisiert. Ein Verstoß muss explizit als solcher mit einem aktiv zu setzenden Haken innerhalb der Software markiert werden. Die Dokumentation einer Abweichung ist immer durch eine Zweiteilung des Verstoßtextes gekennzeichnet. Es ist immer zuerst aufgeführt welche Feststellungen in einem bestimmten Bereich getroffen wurden. Hieran schließt sich jeweils der erforderliche Behebungstext (reinigen, Instand setzen, beräumen etc.). Durch die Kategorisierung als Feststellung oder Verstoß und die bei Verstößen notwendige Anordnung der Behebung ist u. E. den Erfordernissen einer einordnenden Subsumtion Rechnung getragen (vgl. Beschluss des VG Weimar vom 23.05.2019 – Az. 8 E 423/19 We, Rn. 2.2).

2. Nach Auffassung der Lebensmittelunternehmerin müssen die Feststellungen ein konkretes und ganzheitliches Bild der betrieblichen Situation ermöglichen. So seien unvermeidbare Notwendigkeiten der Produktion und des operativen Geschäftes zu berücksichtigen. Weiterhin gibt sie an, dass für die Annahme einer „nicht zulässigen Abweichung von Anforderungen“ Feststellungen ohne ausdrücklichen Lebensmittelbezug zu allgemein seien. Dies bedeute, dass die Kontrollberichte vor Herausgabe der Informationen darauf geprüft werden müssen, ob es sich bei den jeweiligen Feststellungen um nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG handelt oder nicht.
 - Ein Lebensmittelkontrolleur besitzt die fachliche Qualifikation, alte Verschmutzungen von, im laufenden Betrieb und produktionsbedingten Verschmutzungen, zu unterscheiden und auch nur diese als Verstoß im Kontrollbericht zu erfassen. Bei den hier relevanten Kontrollberichten wurden bereits alle Feststellungen, welche keine Abweichungen von Anforderungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG sind, geschwärzt.
3. Die Lebensmittelunternehmerin gibt an, dass die beabsichtigte Informationsgewährung nicht dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG entspräche. Die isolierte Herausgabe der Kontrollberichte, denen sich keine konkreten Abweichungen von Rechtsvorschriften entnehmen ließen, könne den Zweck nicht erfüllen. Dies gelte erst recht für Kontrollberichte, die Kontrollen von vor über einem halben Jahr betreffen.
 - Das OVG NRW gibt in seinem Urteil vom 12.12.2016 – 13 A 939/15, Rn. 86 an, dass ein nur mittelbarer Produktbezug ausreichend sei. Zum Einwand, dass Informationen von vor über einem halben Jahr nicht zweckerfüllend seien, sei gesagt, dass das VIG in § 3 Abs. 1 Nr. 1 e lediglich den Anspruch auf Herausgabe ausschließt, bei Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG, die vor mehr als fünf Jahren, seit der Antragstellung entstanden sind. Im hier vorliegenden Fall werden die Kontrollberichte der letzten fünf Jahre beantragt.
4. Weiter wird ausgeführt, dass die, durch Foodwatch e. V. und FragDenStaat entwickelte Möglichkeit, der automatischen Antragstellung die Regelungen des § 40 Abs. 1a LFGB rechtswidrig unterlaufen würde. Das VIG stelle insoweit keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, um private Stellen die letztverbindliche Hoheit über die unbefristete und unbeschränkte Verbreitung von amtlichen Feststellungen zu gewähren. Die Lebensmittelunternehmerin beantragt daher, für den Fall der Herausgabe von Kontrollberichten an den Antragsteller, in jedem Fall einen behördlichen Hinweis, der die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse über das Internet untersagt. Außerdem gibt sie an, dass das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass individualisierte amtliche Informationen über konsumrelevante Rechtsverstöße im Internet regelmäßig zeitlich zu begrenzen seien.
 - Hierzu ist festzuhalten, dass keinesfalls per se von einer Internetveröffentlichung ausgegangen werden kann. Ebenfalls sei angemerkt, dass allein durch die teils großflächigen Schwärzungen der Berichte, eine Annahme, es handele sich um eine behördliche Information, nicht gerechtfertigt ist. Außerdem wird, durch die postalische Übermittlung der Berichte und das hiernach notwendige Einscannen dieser, die Qualität der Dokumente beeinträchtigt, so dass auch dies gegen die Annahme spricht, es handele sich um eine behördliche Information.

Da nicht absehbar ist, ob tatsächlich ein Hochladen der Berichte im Internet erfolgt, kann dies auch nicht pauschal angenommen werden. Einen entsprechenden Hinweis zum Umgang mit den erlangten Informationen enthält dieser Bescheid (siehe unten).

Auch der Verwaltungsgerichtshof Ba-Wü hat am 13.12.2019 in sieben Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass für den individuellen Informationszugangsanspruch es rechtlich unerheblich sei, dass eine Privatperson bei der Antragstellung durch die Internetplattform „TopfSecret“ unterstützt werde. Der Anspruch hänge nach dem VIG auch nicht von einer mutmaßlichen Weiterverwendung der so erlangten Informationen durch die Privatpersonen ab. Die Weiterverwendung, rechtmäßig erlangter Informationen, sei europarechtlich und bundesgesetzlich getrennt von der Frage des Informationszugangs geregelt.

Danach sei allein die jeweilige Privatperson für eine Weiterverwendung verantwortlich, wobei eine Weiterverwendung - jedenfalls im Grundsatz - auch zulässig sei. Sehe sich ein Unternehmer durch eine Veröffentlichung auf der Internetplattform „TopfSecret“ in seinen Rechten verletzt, so stünde ihm der Weg zu den Zivilgerichten offen. Die nach § 40 Abs. 1a LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) für eine von Amts wegen erfolgende Information der Öffentlichkeit geltenden Standards zur Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand seien auf den antragsabhängigen individuellen Informationszugang nach dem VIG nicht zu übertragen. Der Gesetzgeber habe hier bewusst unterschiedliche Regelungsgegenstände geschaffen („zwei Säulen, die sich ergänzen“). An diese gesetzlichen Vorgaben seien Gerichte und Behörden gebunden.

Alle weiteren vorgebrachten Einwände stützen sich auf die Vermischung der Rahmenbedingungen und sind daher nicht einschlägig.

5. Die Lebensmittelunternehmerin führt an, dass es für Anfragen über das Internetprojekt „Topf Secret“ keine Rechtsgrundlage gäbe. Außerdem gibt sie an, dass die Gefahr des Rechtsmissbrauchs bestehe. Dieser läge beispielsweise dann vor, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfüge oder einen querulatorischen Zweck verfolge i. S. des § 4 Abs. 4 S. 1 und 2 VIG. Sie beantragt daher, die Prüfung, ob der Antrag im vorliegenden Verwaltungsverfahren von einer existierenden natürlichen Person gestellt wurde und deren Identität nachvollzogen werden könne. Weiterhin beantragt sie die Mitteilung der vollständigen Kontaktadresse des Antragstellers, sowie die Korrespondenz mit dem Antragsteller ausschließlich auf dem Postweg durchzuführen und die Informationen im Wege der mündlichen Auskunftserteilung oder der beaufsichtigten Gewährung von Akteneinsicht in den Räumen der Behörde gewährt wird. Nach erfolgter Übermittlung der Daten des Antragstellers, beantragt die Lebensmittelunternehmerin den Antrag wegen der Gefahr des Rechtsmissbrauchs abzulehnen. Der Antragsteller habe bereits 28 Anfragen zu Betrieben der Lebensmittelunternehmerin in verschiedenen Städten der Bundesrepublik gestellt. Außerdem gibt sie an, der Antrag sei querulatorisch, da der Antragsteller 230 km entfernt von dem angefragten Betrieb seinen Wohnsitz habe.
- Da Anfragen, welche durch das Portal „Topf Secret“ generiert werden, bei uns als zuständige Behörde per E-Mail eingehen, ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Anfrage nicht auf das VIG beziehen könnte. Eine Identitätsprüfung erfolgt durch die postalische Eingangsbestätigung der Anfrage an die, auf dem Antrag angegebene Anschrift, des Antragstellers. Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Bearbeitung erst erfolgt, wenn das Begehren innerhalb einer Frist von, i. d. R. 14 Tagen, bestätigt wird.

Da bisher keine Anfrage zum Ikea Restaurant in Dresden vorliegen, kann sich der Antragsteller diese Informationen auch nicht selber beschaffen. Zudem schützt § 4 Abs. 4 VIG lediglich die Verwaltung vor querulatorischen Anfragen. Dies liegt hier nicht vor.

Das Argument der „Rechtsmissbräuchlichkeit“ stellt kein subjektives Abwehrrecht des Dritten dar. Die Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG soll das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Verwaltung schützen und dieser die Möglichkeit geben querulatorische Anfragen abzulehnen (siehe hierzu auch Urteil des VG Augsburg Az.: AU 1 K 19.242 Rn. 47).

Die von der Lebensmittelunternehmerin begehrte Übermittlung der Daten des Antragstellers erfolgte bereits am 16.01.2020 durch telefonische Übermittlung sowie durch Bekanntgabe des nicht anonymisierten Grundverwaltungsaktes.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt ausschließlich auf postalischem Weg. Eine mündliche Informationsgewährung würde sich auf das beschränken, was die zuständigen Bearbeiter für wichtig halten und zusammenstellen. Der Gesetzgeber hat sich bei seinem Regelungsvorhaben am Leitbild der mündigen Verbraucher orientiert, welche befähigt werden sollen, ihre Kaufentscheidungen eigenverantwortlich zu treffen (BT-Drs. 16/5404, S. 7). Daher ist es notwendig, dem Antragsteller die bei der Behörde vorhandenen Informationen „ungefiltert“ zugänglich zu machen.

Eine persönliche Einsichtnahme (Akteneinsicht) ist keine taugliche Alternative. Zum einen umfasst die Akteneinsicht in der Regel das Recht Kopien/ Ablichtungen zu fertigen (vgl. Sächsisches Oberverwal-

tungsgericht, Beschluss vom 31. Mai 2011 – 4 A 2/10-, Rn. 4, juris) und zum anderen, würde eine Beschränkung, auf bloße Einsicht, eine dauerhafte Überwachung durch Mitarbeiter-/innen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes während der Akteneinsicht erforderlich machen. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass eine Einsichtnahme vor Ort die Wahrnehmung der Rechte des Antragstellers wesentlich erschwert. Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz in [REDACTED], so dass ein nicht unerheblicher zeitlicher und finanzieller Aufwand erforderlich wäre.

6. Die Lebensmittelunternehmerin beantragt, der antragstellenden Person die Kontrollberichte nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu übersenden
 - Hierzu sei gesagt, dass in diesem Grundbescheid Hinweise für den Umgang mit den hier erworbenen Informationen aufgeführt sind.
7. Letztlich beantragt sie die Vollziehung des Bescheides bis zum Abschluss eines Widerspruchs- bzw. eines Klageverfahrens auszusetzen, sowie die Frist zur Stellungnahme um zwei Wochen ab Mitteilung der Daten des Antragstellers zu verlängern.
 - Die Fristverlängerung zur Stellungnahme wurde um 2 Wochen auf den 30.01.2020 verlängert.

Im Falle eines folgenden Klageverfahrens wird dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG soll 14 Tage nicht überschreiten.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Grundbescheides folgt aus § 5 Abs. 4 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG richtet.

Sie begehren die Übermittlung der Informationen per E-Mail.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen. Der gewünschte Übermittlungsweg (elektronisch) stellt keinen sicheren Kommunikationsweg dar, da E-Mails nicht signiert und verschlüsselt zugestellt werden können. Ein unberechtigtes Abfangen/Abfischen und Mitlesen der E-Mails kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist der Postweg als gesicherter Kommunikationsweg gewählt worden. Die verfahrensgegenständlichen Kontrollberichte werden dann diesem Schreiben zum Informationszugang als Anlage beigelegt.

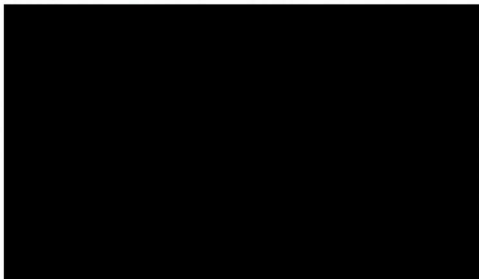
Mit Blick auf die Informationsgewährung wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweise:

Die Ihnen übermittelten Daten und Informationen unterliegen dem Amts- bzw. Dienstgeheimnis. Der Anspruch auf Informationszugang nach dem VIG beschränkt sich auf Sie als Antragsteller nach § 2 Abs. 1 VIG. Ein Anspruch auf Veröffentlichung im Internet durch den Antragsteller über entsprechende Portale ist hiervon nicht umfasst.

Für jegliche weitere Verbreitung bzw. Veröffentlichung der bereitgestellten Informationen, welche ggf. ungerechtfertigt ist und rechtliche Interessen Dritter betreffen, stehen ausdrücklich Sie persönlich in der Verantwortung.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nach dem VIG nicht statthaft. Vorsorglich widersprechen wir der Veröffentlichung personenbezogener Daten von allen Mitarbeitern unserer Behörde.